GRENZGÄNGER INFO-BLATT

57 Jahre Grenzgängerverband

Aktuelle Mitteilungen des Vorarlberger Grenzgängerverbandes Nr. 88 | August 2016

vgv vorarlberger grenzgänger verband

Steuerreform 2016?

SERVICESTELLEN DES VORARLBERGER GRENZGÄNGERVERBANDES

Auskünfte im Sozialbereich:
Herbert Fechtig
soziales@grenzgaenger-vgv.at
Montag, 19.00-20.00 Uhr
Achtung neue Telefonnummer:
Tel. 05513/42322
Sollte ich Ihren Anruf nicht entgegen nehmen können, hinterlassen Sie bitte Ihre Telefonnummer und Ihr Anliegen.

Auskünfte in Steuerangelegenheiten:
Roberto Montel
steuer@grenzgaenger-vgv.at

Mitgliedererfassung:
Harald Schantl
mitglied@grenzgaenger-vgv.at

alle weiteren Vorstandsmitglieder:
info@grenzgaenger-vgv.at

www.grenzgaenger-vgv.at

INHALT

Obmanns Kommentar	02
Steuerreform 2016	03
Krankenversicherungsbeiträge	04
Verwendung Fahrzeug mit Ausländischem Kennzeichen in Ö	05 - 06
Rechtsauskünfte und -beratung	07
Formular „Mitglied werden“	08

Österreichische Post AG Info.Mail Entgeld bezahlt

OBMANNS KOMMENTAR

Wichtige Information für alle Grenzgängerinnen und Grenzgänger,
wir Informierten bereits in der Ausgabe Nr. 87 März 2016!

„Steuerfalle“ wie ein Blitz aus heiterem Himmel ändert das Finanzamt Bregenz die Besteuerung des BVG- Kapitals bei Barabfindung, ohne Ankündigung fallen nun für den gesamten Betrag ca. 50% Steuer an, rückwirkend ab 2012!

Hier kann im Moment nur geraten werden,
Barauszahlungen zu vermeiden und Rentenbezug wählen.

Nach Rücksprache durch Mag. Martin Feurstein, mit der zuständigen Frau Hofrätin Dr. Büsser vom VwGh, ist heuer nicht mehr mit einem Urteil zu rechnen!

Die Zahl der Grenzgänger nach der Schweiz und Liechtenstein stagnieren, oder sind sogar leicht rückläufig, was sicher auch daran liegen kann, dass einige Firmen den Lohn nicht mehr in Franken auszahlen, sondern in Euro. Es werden schon Arbeitsplätze in die EU ausgelagert, man darf gespannt sein, was dies für den Schweizer Arbeitsmarkt noch für folgen hat. Von den verlorenen Arbeitsplätzen sind alle betroffen, nicht nur Grenzgänger.

Umgekehrt sieht dies völlig anders aus. 2012 gab es in Österreich 76.445 Beschäftigungsverhältnisse mit Deutschen, 2014 waren es schon 101.304 Deutsche, die für den heimischen Arbeitsmarkt zugelassen sind - eine Steigerung von 33%!!
Noch massiver ist der Zuwachs von Osteuropäer in Österreich. 2012 waren es 43.423 Beschäftigte, 2014 bereits 65.153 - ein Anstieg von 50%!!
Der subjektive Eindruck, dass in Österreich immer mehr Autofahrer mit deutschem Kennzeichen unterwegs sind, täuscht also nicht. Die Beobachtung ist durch die Urlauber und den Tanktourismus allein nicht erklärbar.
Aus diesem Grund hat das Verkehrsministerium im März 2015 eine Neufassung bezüglich Missbräuchlicher Verwendung von Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen herausgegeben. (Siehe Seite 5) Brisant ist die Sache deshalb, weil durch Vermeidung einer Neuzulassung in Österreich die NOVA umgangen wird.

Schöne erholsame Ferien wünscht Euch euer Vorstand
des VGV der Vorarlberger Grenzgängerverband

Vorankündigung-Vorankündigung-Vorankündigung

Die Generalversammlung mit Neuwahlen, den neuesten Informationen zum Thema BVG-Besteuerung und Krankenversicherungsbeiträge auf ausländische Pensionen sowie Krankenversicherung auf BVG Auszahlungen, findet am **Freitag den 28. Oktober 2016** statt.
Ort: Kolpinghaus in Dornbirn, Zeit 19.00 Uhr
Termin bitte vormerken

Steuerreform 2016

Gilt die Steuerreform auch für GrenzgängerInnen und PensionistInnen?

Etliche von uns Grenzgängern, die die Steuerabrechnung 2015 bereits erhalten haben, werden mit Verwunderung festgestellt haben, dass bei dem voraus Zahlungs-Bescheid für 2016 von der Steuerreform weit und breit nichts zu sehen ist. Anfragen von uns bei den Finanzämtern Feldkirch und Bregenz ergaben, dass die Steuersenkung in der maschinellen Vorschreibung noch nicht existiert.

Es darf die Frage erlaubt sein, wie dies möglich ist! Wenn man nicht davon ausgeht, dass die Programmierer ihren Job nicht machen, so drängt sich doch der Verdacht auf, dass „Absicht“ dahinter steckt.

Alle die nicht um Herabsetzung der Vorauszahlung ansuchen, geben dem Staat einen günstigen Kredit. Österreichweit vermutlich in Millionenhöhe.

Dass mit der Vorgehensweise auch die Finanzbeamten mit zusätzlicher Arbeit eingedeckt werden, kommt noch dazu.

Seitens der Finanzämter Feldkirch und Bregenz sagte man uns zu, dass die Anträge rasch und positiv erledigt werden. Allerdings müssen sie richtig begründet sein.

Vorschläge:

Sie machen es über Finanzamt online, unter der Rubrik **sonstige Anbringen und Anfragen**:

Betreff: Vorauszahlungsbescheid 2016

Sehr geehrte Damen und Herren! Ich erhielt den Vorauszahlungsbescheid 2016 in Höhe von €……
Da aber für 2016 die Steuerreform ja zum Tragen kommt, finde ich dies jedoch deutlich zu hoch.
Nach Berechnung mit der Steuerreform für 2015 hätte ich lediglich ca. € …….. an Steuern zu bezahlen.
Ich ersuche unter Berücksichtigung der Reform um einen neuen, angepassten Vorauszahlungsbescheid 2016. Mit der Bitte um Kenntnisnahme und positiver Erledigung, verbleibe mit freundlichen Grüssen.

Oder Sie machen es über ein einfaches Schreiben an Ihr Finanzamt, unter Angabe ihrer Steuernummer und verwenden den gleichen Text wie vorgeschlagen.

Sollten Sie mal Ihre Einkommenssteuererklärung überprüfen lassen, können wir Ihnen unseren Berater sehr empfehlen. Natürlich können Sie sich auch an den Steuerberater Ihres Vertrauens wenden.

Mag. Martin Feurstein

E. Igerz & Co
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH
A-6850 Dornbirn, Bergmannstraße 7
Telefon: +43 (0)5572 26922 15
Fax: +43 (0)5572 26922 810
E-Mail: martin.feurstein@igerz.at
Web: www.igerz.at

Update: Krankenversicherungsbeiträge auf Liechtensteiner bzw. Schweizer Pensionen

Krankenversicherungsbeiträge auf Liechtensteiner bzw. Schweizer Pensionen

Gemäß einer Entscheidung des österreichischen Verwaltungsgerichtshof (VwGH) können auf die aus Liechtenstein bzw der Schweiz erhaltenen Renten Krankenversicherungsbeiträge eingehoben werden – dies betrifft sowohl die Leistungen aus der AHV („1. Säule“) als auch Leistungen aufgrund des BVG bzw BPVG („2. Säule“). Dabei wird nicht zwischen Obligatorium, Überobligatorium oder Vorobligatorium unterschieden.

Grundlage für die Einhebung der Beiträge ist die gesetzliche Bestimmung des § 73 a ASVG, welche es den Krankenversicherungsträgern erlaubt, auf von ausländischen Stellen ausbezahlten Pensionen, die mit der österreichischen Pension vergleichbar sind, einen Krankenversicherungsbeitrag einzuheben.
Ob ausländische Pensionen mit der österreichischen Pension vergleichbar sind, richtet sich nach europarechtlichen Regelungen. Im Kern stand unter anderem die Frage, ob die ausländischen Pensionen als Leistungen aus einem System der sozialen Sicherheit oder aus einem ergänzenden Rentensystem zu betrachten sind. Die österreichische Pension basiert auf einem sogenannten Umlageverfahren („Generationenvertrag“) und zählt zweifelsfrei als System der sozialen Sicherheit, während die Leistungen aus der Liechtensteinischen bzw. Schweizer beruflichen Vorsorge vom Leistungsbezieher zuerst selbst angespart wurden und daher mehr mit einer Erlebensversicherung als mit der gesetzlichen Rente vergleichbar sind. Zuvor hatte bereits der Europäische Gerichtshof (EuGH) auf Anfrage des VwGH in Bezug auf Liechtenstein entschieden, dass sowohl Obligatorium, Überobligatorium und Vorobligatorium dem System der sozialen Sicherheit unterliegen und insbesondere aufgrund der Zielsetzung, dem Berechtigten in der Pension die Beibehaltung des bisherigen Lebensstandards zu ermöglichen, mit der österreichischen Pension vergleichbar sind.

Der VwGH hat sodann auch betreffend die Rentenzahlungen aus der Schweiz klargestellt, dass die Einhebung von Krankenversicherungsbeiträge auf diese Renten zulässig ist. Dass die Schweiz selbst dabei die Leistungen aus dem BVG gar nicht unter die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben der EU unterstellt sah, ließ der VwGH unerörtert. Nach Ansicht der Schweiz handle es sich beim Überobligatorium und Vorobligatorium nämlich um ein „ergänzendes Rentensystem“, auf welches folglich die Bestimmung des § 73 a ASVG gar nicht zur Anwendung gelangen würden.

Mag. Jürgen Nagel
Ing. Dr. Michael Bitriol

Mag. Jürgen Nagel
Ing. Dr. Michael Bitriol
nagel.bitriol rechtsanwälte
Rheinstr. 35, 6900 Bregenz
Tel.: +43 (0) 5574/84003
Fax.: +43 (0) 5574/84003-33
bitriol@ihr-gutes-recht.at

Verwendung eines Fahrzeuges mit ausländischem Kennzeichen in Österreich

Personen die den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen, also ihren Hauptwohnsitz, in Österreich haben (= Inländer), dürfen hier nur Fahrzeuge verwenden, die auch hier zugelassen sind. Wenn solche Personen Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen länger als 1 Monat nach erstmaliger Einbringung nach Österreich verwenden, riskieren sie Verwaltungs- und Finanzstrafen.

Wer als Inländer ein ausländisches Fahrzeug in Österreich verwendet, bei dem wird vermutet, dass das Fahrzeug einen dauernden Standort in Österreich hat. Diese Vermutung bewirkt, dass so ein Fahrzeug binnen einem Monat auch in Österreich zum Verkehr zugelassen werden muss (österreichisches Kennzeichen) und alle nötigen Steuern (Nova, Kfz-Steuer etc.) bezahlt werden müssen. Diese Vermutung gilt bis zum Gegenbeweis, den der Lenker dann zu führen hat. Diese gesetzliche Bestimmung (Beweislastumkehr durch die Vermutung des dauernden Standortes des Fahrzeuges in Österreich) führt dazu, dass der Lenker schon bei der ersten Überprüfung glaubhaft machen muss, dass das Fahrzeug keinen dauernden Standort im Inland hat, oder dass der Monat noch nicht abgelaufen ist. Oft kann man aber einen solchen Gegenbeweis nicht führen.

Dennoch ist es in bestimmten Fällen möglich, dass Inländer im Ausland zugelassene Fahrzeuge in Österreich legal verwenden können.

- Verwendung bis zu einem Monat ab Einbringung ins Inland:
  - Diese Verwendungsdauer steht jedem zu.
  - Die Frist läuft ab der erstmaligen Einbringung des Fahrzeuges ins Inland und wird durch zwischenzeitige Ausfuhr weder unterbrochen noch gehemmt.

- Verwendung länger als ein Monat ab Einbringung ins Inland:
  - nur bei Fahrzeugen ohne dauernden Standort im Inland möglich Entscheidend ist die Art der Verwendung des Fahrzeuges.
  - Fahrzeuge haben dann keinen dauernden Standort im Bundesgebiet (daher gilt bei ihnen nicht die Vermutung eines dauernden Standortes in Inland), wenn sie z.B.:
    - für Messen oder Ausstellungen ins Inland eingebracht werden
    - überstellt werden und im Inland mehr als 1 Monat verbringen
    - zu Testzwecken (von Journalisten) im Inland verwendet werden

Sobald mit solchen Fahrzeugen Tätigkeiten vorgenommen werden, die ein „typischer Inländer“ vornimmt (in die Arbeit fahren, Einkaufen fahren etc.), wird die Behörde auf einen dauernden Standort im Inland schließen. Die Verwendung eines derartigen Fahrzeuges länger als einen Monat ab Einbringung ins Inland bewirkt, dass die ausländische Zulassung als aufgehoben gilt (auch wenn nach wie vor ausländische Kennzeichen am Fahrzeug angebracht sind). Dieses Fahrzeug ist dann nicht mehr zum Verkehr zugelassen, die Pflicht zur Steuerzahlung entsteht.

Folgen einer illegalen Verwendung ausländischer Fahrzeuge in Österreich

Wenn sich im Zuge eines Verwaltungsstrafverfahrens herausstellt, dass ein Inländer ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug durchgehend länger als einen Monat in Österreich betreibt (ohne dass die Voraussetzungen Testfahrt, Journalist vorliegen), hat dies schwerwiegende Folgen. Das Fahren eines Fahrzeuges ohne Zulassung ist eines der schwersten Delikte, die das Kraftfahrgesetz kennt (vergleichbar mit dem Lenken eines Fahrzeuges ohne entsprechenden Führerschein).

Verwendung eines Fahrzeuges mit ausländischem Kennzeichen in Österreich

Neben einem Verwaltungsstrafverfahren für den Lenker, der gegen die Frist von einem Monat verstößt, hat auch der Lenker und/oder der Halter des Fahrzeuges mit einem Finanzstrafverfahren zu rechnen, da er Kfz-Steuer und Normverbrauchsabgabe (Nova) durch die Nichtzulassung des Fahrzeuges im Inland hinterzogen hat. Auch eine Hinterziehung der Umsatzsteuer ist denkbar. Die Polizei ist verpflichtet, der Finanzbehörde solche Fälle zu melden. Die früher bestehende Doppelwohnsitzbescheinigung (für Personen, die sowohl in Österreich als auch im Ausland einen ordentlichen Wohnsitz haben) wurde bereits vor Jahren ersatzlos gestrichen. Damit ist es für Inländer nicht mehr möglich, aus Gründen der Steuerersparnis über längere Zeit ein Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen zu lenken. Wenn bei einer Verkehrskontrolle zweifelsfrei die Verwendung eines ausländischen Fahrzeuges länger als einen Monat festgestellt werden kann, wird die Polizei auch die Kennzeichen sofort abnehmen. Auch Angestellte oder Vertreter, die im Inland Tätigkeiten verrichten, bei denen sie ein Fahrzeug mit ausländischen Kennzeichen zur Verfügung gestellt erhalten, können legal nur ein Monat (in Ausnahmefällen zwei Monate) das ausländische Fahrzeug für ihre Arbeit verwenden.

Sonderfall Verwendung eines Fahrzeuges aus einem Drittstaat (Schweiz, Serbien, Türkei, Ukraine etc.) im Inland

Das Zollrecht der Europäischen Union sieht die sogenannte Vorübergehende Verwendung von Fahrzeugen aus Drittländern durch Inländer vor. Verstöße dagegen führen zur Entstehung der Zollschuld (10 % Zoll, 20 % Einfuhrumsatzsteuer) und können darüber hinaus auch ein Finanzstrafverfahren zur Folge haben. Ab Mai 2015 dürfen solche Fahrzeuge von Inländern nur mehr für Fahrten zwischen Arbeitsplatz (Drittstaat) und Wohnort des Beschäftigten (Inland) oder für die Ausführung einer im Arbeitsvertrag der betreffenden Person vorgesehenen Aufgabe (zB. Kundenbesuche) verwenden werden.

ABER ACHTUNG: Aufgrund der eindeutigen kraftfahrrechtlichen Regelung (siehe oben) dürfen solche Fahrzeuge aus Drittstatten von Inländern aber auch nicht länger als einen Monat verwendet werden!

Verwendung von ausländischen Fahrzeugen durch Personen OHNE Hauptwohnsitz im Inland.

Hier sieht das Gesetz eine Verwendung von bis zu einem Jahr vor. Hier ist nur wesentlich, dass der Lenker durch einen längeren Aufenthalt in Österreich nicht den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen zeitweilig in Österreich hat. Denn dann wäre ein österreichischer Hauptwohnsitz notwendig und die Verwendung des ausländischen Fahrzeuges in Österreich wieder nur einen Monat erlaubt.

Rechtsgrundlagen
§§ 79, 82 Abs. 8 und 9 Kraftfahrgesetz (KFG), § 1 Normverbrauchsabgabe-Gesetz
Diese Information ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfälgigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Stand: Juni 2015

Stadt Altstätten
Rorschacherstrasse 1 | 9450 Altstätten

Rechtsauskünfte, unentgeltliche Rechtsberatung
Unentgeltliche Rechtsauskunftsstelle Rheintal, Termine 2016

Auch im Jahr 2016 werden in Altstätten, Buchs und Sargans an den nachfolgenden Sprechstunden unentgeltliche Rechtsberatungen angeboten. Die Mitglieder des St. Galler Anwaltsverband erbringen diese Dienstleistung freiwillig und unentgeltlich.

Wo sonst Hemmschwellen zur Kontaktaufnahme mit einem Anwaltsburo, einem Gericht oder einer Behörde bestehen können, kann auf unkomplizierte Art in einer kurzen mundlichen Besprechung der Ratschlag eines erfahrenen Anwalts bzw. einer erfahrenen Anwältin eingeholt werden. Einfache Anfragen können mit einer Auskunft uber die Rechtslage beantwortet werden. Wo von weiteren Schritten nicht schon von vornherein abgeraten werden muss, kann den Ratsuchenden auch ein möglicher Weg für das weitere Vorgehen aufgezeigt werden.

Die Beratungszeit pro Ratsuchendem beträgt etwa 10 Minuten. Für den Besuch der unenteltlichen Rechtsberatung ist keine Anmeldung nötig, die Interessierten werden zwischen 15 und 18 Uhr in der Reihenfolge des Erscheinens beraten. Es werden keine telefonischen Auskunfte erteilt.

Ort: **Rathaus, 5. OG:**
Rathausplatz 2, 9450 Altstätten

Warteraum: Sitzungszimmer 505
Beratung: Sitzungszimmer 506

Zeit: **Donnerstag, 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

Sprechstunden:

04. August 2016
01. September 2016
06. Oktober 2016
03. November 2016
01. Dezember 2016

Unentgeltliche Rechtsberatung

Wir veröffentlichen auch sehr gerne Gastkommentare

Die Meinung unserer Mitglieder und natürlich auch die von Ihnen, sind uns sehr wichtig. Schreiben Sie uns Ihre Anregungen, Wünsche und Ansichten zu Themen, welche die Grenzgänger oder den Verband betreffen.

Kontakt: info@grenzgaenger-vgv.at oder Herbert Fechtig
Vorarlberger Grenzgängerverband, Hof 314, 6951 Lingenau

Endlich Sommer!

Mitglieder werben Mitglieder

Liebes Mitglied! Mundpropaganda ist die beste Werbung. Werben Sie Mitglieder. Wenn Sie die Zeitung gelesen haben sehen Sie, dass es alle Grenzgängerlinnen, auch die Pensionisten, betrifft.

Bitte helfen Sie uns die „Schwarzfahrer“ zu motivieren, Mitglied bei uns zu werden.
“Gemeinsam sind wir stark und können etwas bewegen!“

MITGLIED werden beim VGV

Vorname | Nachname

Strasse | PLZ, Ort

Email-Adresse

Datum | Unterschrift

Impressum:
Vorarlberger Grenzgänger-Verband VGV, Hof 314, 6951 Lingenau
Verantwortlich: Herbert Fechtig, Hof 314, 6951 Lingenau
ZVR-Zahl: 296695778
www.grenzgaenger-vgv.at